



### Inhalt:

- 125 Stellenausschreibung
- 126 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft
- 127 Vollzug der Baugesetze;  
Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“, der Stadt Eichstätt; hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Stadt Eichstätt)

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### 125 Stellenausschreibung



## Landkreis Eichstätt

Wir suchen für unser Sachgebiet Verkehrswesen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine  
**Fachbereichsleitung Zulassungswesen (m/w)**  
mit der Qualifikation als

### Verwaltungsfachwirt/in oder Beamter/in der 3. QE

Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach dem Tarifvertrag öffentlicher Dienst (TVÖD) oder den beamtenrechtlichen Vorschriften.  
Nähere Informationen (Stellenbeschreibung, Eingruppierung) unter  
[www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen](http://www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen).

Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 15. Juli 2016 als PDF an

[bewerbung@lra-ei.bavarn.de](mailto:bewerbung@lra-ei.bavarn.de)

#### 126 Verbrennen von strohigen Abfällen aus der Landwirtschaft

Das Verbrennen strohiger Abfälle aus der Landwirtschaft ist laut Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen grundsätzlich **nicht gestattet**.

Von diesem grundsätzlichen Verbot können Ausnahmen zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbare Alternative zur Verfügung steht: Das ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder im eigenen Betrieb verwendet noch verkauft oder sonst Dritten überlassen werden können und auch eine Einarbeitung in den Boden ausscheidet. Eine Einarbeitung scheidet insbesondere aus, wenn sie wegen der Härte des Bodens arbeitstechnisch nicht möglich ist oder wenn die Abfälle im Boden wegen seiner Zusammensetzung oder seiner geringen Mächtigkeit oder aus Witterungsgründen nicht genügend verrotten können.

Lediglich aus Gründen der Arbeitersparnis können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden. Wie bereits in den letzten Jahren kann das Verbrennen strohiger Abfälle auch 2016 im Landkreisgebiet nur nach vorheriger Anzeige und Erfüllung der aufgeführten Voraussetzungen zugelassen werden.

**Besteht die Absicht, strohige Abfälle zu verbrennen, so ist dies mindestens 7 Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin bei der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Entsprechende Vordrucke liegen bei den Gemeindeverwaltungen auf.**

Die Verbrennung darf jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn nicht innerhalb von 7 Tagen nach der Anzeige bei der Gemeinde, die Verbrennung durch das Landratsamt (schriftlich oder mündlich, ggf. telefonisch) untersagt wurde oder eine frühere Verbrennung aus wichtigen Gründen ausnahmsweise durch das Landratsamt vorzeitig zugelassen wurde.

Bei Nichterfüllung der in der Verordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen muss die Verbrennung durch formellen Bescheid versagt werden. Da dieser Versagungsbescheid kostenpflichtig ist, wird empfohlen, spätestens 5 Tage nach Antragstellung beim Landratsamt nachzufragen, ob die beabsichtigte Verbrennung untersagt werden muss.

Sollte eine Versagung notwendig sein, kann der Anzeigenerstatter (auch mündlich) erklären, dass er zur Vermeidung einer formellen

Untersagung von der angezeigten Verbrennung Abstand nimmt. Damit gilt die Anzeige als nicht erstattet, eine kostenpflichtige Untersagung wird nicht mehr notwendig.

Die einzelnen Anforderungen und die zu beachtenden Auflagen können aus dem Anzeigeformular entnommen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht oder bei Missachtung der Anforderungen oder Auflagen Geldbußen bis zu 50.000,-- € erlassen werden können.

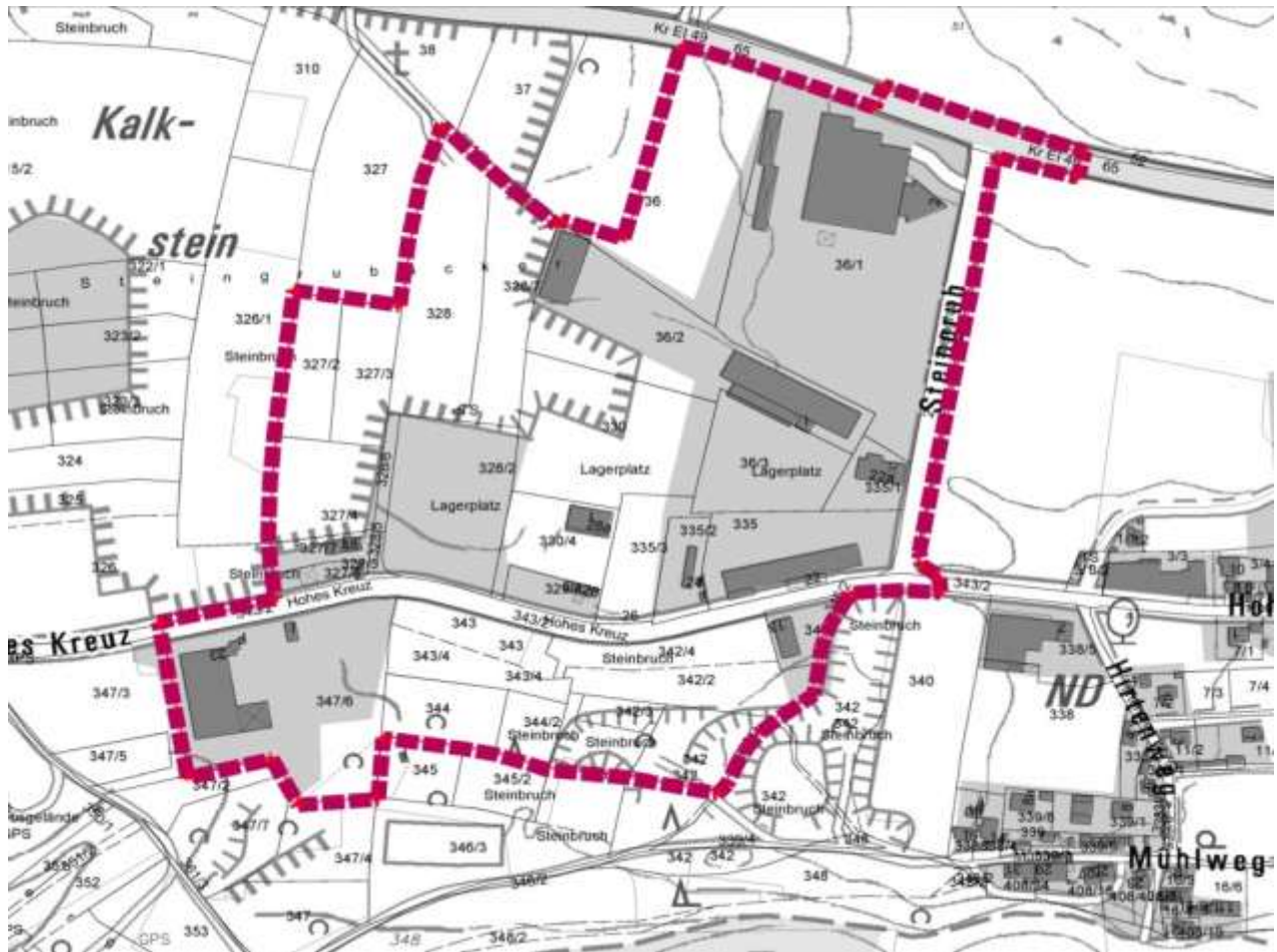
**Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt**

127 **Vollzug der Baugesetze;  
 Änderung Nr. 15 des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 38  
 „Gewerbegebiet Wintershof“, der Stadt Eichstätt;  
 hier: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

**Bekanntmachung**

Der Stadtrat der Stadt Eichstätt hat in seiner Sitzung am 31.07.2014 beschlossen, die 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ aufzustellen.

Nach Durchführung der frühzeitigen öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat der Stadtrat in öffentlicher Sitzung am 10.12.2015 den Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans sowie den Entwurf zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu den Planentwürfen durchzuführen.



Übersichtslageplan räumlicher Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“, 2. Änderung und Teilaufhebung o. M. Kartengrundlage Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2015

Der räumliche **Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplans** umfasst die Grundstücke Flst.-Nrn. 2, 36 (Teilfläche), 36/1, 36/2, 36/3, 327/2, 327/3, 327/4, 327/5, 327/6, 327/7, 327/7, 328, 328/2, 328/5, 328/6, 329/4, 330, 330/4, 335, 335/1, 335/2, 335/3, 341, 342/2, 342/3, 342/4, 343, 344, 343/4, 344/2, 347/6, jeweils Gemarkung Eichstätt sowie Teilflächen der Kreisstraße EI 49 und der Straße Hohes Kreuz und ergibt sich aus dem Lageplan der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist. Für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft werden dem Bebauungsplan die Grundstücke Flst.-Nr. 1134 (Teilfläche) sowie 1134/2, Gemarkung Eichstätt zugeordnet (nicht im Lageplan dargestellt).

Gleichzeitig wird der rechtskräftige Bebauungsplan für die Grundstücke Flst.-Nrn. 36 (Teilfläche), 327, 37 und 38 der Gmkg. Eichstätt aufgehoben (im Lageplan nicht umrandet). Mit der Änderung des Bebauungsplans sollen weiterhin im Zuge der Berichtigung die im rechtskräftigen Bebauungsplan vorgesehenen Ausgleichsflächen auf einer Teilfläche des Grundstücks Flst.-Nr. 1134 sowie das gesamte Flst.-Nr. 1134/4, Gmkg. Eichstätt entfallen (nicht im Lageplan dargestellt).

Der räumliche **Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung** beinhaltet die Grundstücke Flst.-Nrn. 36, 37, 38, 331/2, 327, 328, 327/2, 327/3, 327/6, 328/5, 329/3, 330/1, 333/2, 335/4, 332, 331/3, 347/6 bzw. Teilflächen, jeweils Gmkg. Eichstätt.

Der Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 10.12.2015 sowie der Entwurf zur 1. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 38 „Gewerbegebiet Wintershof“ in der Fassung vom 10.12.2015 liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, jeweils einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie mit den bereits vorliegenden umweltrelevanten Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom

**Montag, 11. Juli 2016 bis einschließlich Mittwoch, den 10. August 2016**

im Rathaus der Stadt Eichstätt (Marktplatz 11, 85072 Eichstätt) im II. Stock an der Pinnwand vor dem Stadtbauamt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während der Auslegefrist können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB **Anregungen und Stellungnahmen** schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Zusätzlich können die Unterlagen auf der **Homepage der Stadt Eichstätt** unter der Rubrik „Rathaus - Informationen - Bauleitplanverfahren - Öffentliche Auslegung“ eingesehen und auch heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

<b>Schutzgut</b>	<b>Art der vorhandenen Informationen</b>
Mensch	Lärmemissionen (Begründung mit Umweltbericht) Hinweis auf Auswirkungen durch Gewerbe- und Abbaunutzung (Aussagen in der Begründung mit Umweltbericht) Fachgutachten zu Blendwirkungen
Tiere/Artenschutz	Hinweise zu den dargestellten Ausgleichsflächen (Stellungnahmen, Darstellung im Umweltbericht); Hinweis auf regionalplanerische Vorgaben in Bezug auf landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Folgenutzung (Stellungnahme, Darstellung in der Begründung); Betroffenheit von Biotopen (Stellungnahme, Behandlung im Umweltbericht);
Pflanzen	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für die Kompensation des Eingriffes in Natur und Landschaft (Begründung mit Umweltbericht); Informationen zu Schutzgebieten (Begründung mit Umweltbericht) Lage und Art der Kompensationsmaßnahmen (Begründung mit Umweltbericht) Besonders und streng geschützte Arten (Behandlung im Umweltbericht, spez. artenschutzrechtliche Prüfung)
Boden	Auswertung der Bodenkarte Planungsregion Ingolstadt des Bodeninformationssystem Bayern (Darstellung im Umweltbericht); Inanspruchnahme von Boden, Flächenversiegelung (Ausführungen in der Begründung mit Umweltbericht)
Wasser	Hinweise zu Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten sowie Abwasserbeseitigung (Stellungnahmen, Darstellung in Begründung und Umweltbericht)
Luft/Klima	Auswirkungen auf Luftaustauschbahnen und Kaltluftabfluss (Darstellungen im Umweltbericht)
Landschaft und Erholung	Regionalplanerische Zielaussagen zur Erhaltung von Attraktivität und Erreichbarkeit der Orts- und Stadtteilzentren (Stellungnahmen, Darstellung in der Begründung) Informationen zu Topografie, Landschaftsbild und Naherholungseignung (Begründung und Umweltbericht)
Kultur- und Sachgüter	Hinweise zu einem benachbarten Baudenkmal sowie Vorgaben bei Auffinden kultur- oder erdgeschichtlicher Bodenfunde (Begründung und Umweltbericht)
Wechselwirkungen	Übersicht im Umweltbericht

Eichstätt, 23.06.2016  
gez. Andreas Steppberger, Oberbürgermeister